

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 25 | Freitag, 16. Juni 2023

## Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 19.06.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Honorarsatz und Betriebskosten 2024 für die Volkshochschule Schwabach

Stadt Schwabach, 14.06.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 20.06.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Baumkartierung Prell-Areal Zöllnertorstraße und Parkplatz Reichswaisenhausstraße - Antrag „Bündnis 90 / Die Grünen
2. Kommunales Denkmalkonzept – Ergebnisse der Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege - Antrag „Bündnis 90 / Die Grünen“

Stadt Schwabach, 15.06.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Dienstbetrieb der Stadtverwaltung

Die Ämter der Stadtverwaltung einschließlich des Bürgerbüros haben am Freitag, 23. Juni 2023, wegen einer betrieblichen Veranstaltung geschlossen. Vereinbarte Termine können dennoch stattfinden. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Stadt Schwabach, 22.05.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Umweltschutzamt geschlossen**

Das Amt 51 – Umweltschutzamt – ist am Mittwoch, 21. Juni, und Donnerstag, 22. Juni, wegen Umzug geschlossen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Stadt Schwabach, 05.06.2023

Petra Novotny  
Bürgermeisterin

**Bürgerversammlung**

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit die

**Einladung zu einer Bürgerversammlung für die Gesamtstadt mit Schwerpunkt Versammlungsbezirk Altstadt (I.) für Donnerstag, 22. Juni 2023, um 19 Uhr, in die Aula der Städtischen Wirtschaftsschule, Südliche Ringstraße 9 a.**

Vorsitz: Oberbürgermeister Peter Reiß

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch Oberbürgermeister Reiß und allgemeine Informationen zum Versammlungsbezirk
  2. Aktuelle Baumaßnahmen
  3. Diskussion:  
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind. Der Bürgerversammlungsbereich I wird begrenzt durch die Südliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Am Neuen Bau, Baratierweg, Reichswaisenhausstraße.

Stadt Schwabach, 26.05.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Wolkersdorfer Kirchweih 2023**

Die Wolkersdorfer Kirchweih findet vom **23. – 26. Juni 2023** statt. **Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:**

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 23.06.2023	14:00 - 01:00 Uhr	15:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Samstag, 24.06.2023	13:00 - 01:00 Uhr	15:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Sonntag, 25.06.2023	12:30 - 23:00 Uhr	11:00 – 0:00 Uhr	23:00 Uhr
Montag, 26.06.2023	14:00 - 23:00 Uhr	10:00 – 0:00 Uhr	23:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 07.06.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## **5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach – Bestattungssatzung (BestS) vom 12.06.2023**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-A) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

### **§ 1**

- (1) § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Särge, Sargausstattung und die Bekleidung von Leichen müssen aus verrottbaren Werkstoffen bestehen. Ausgenommen sind Sargbeschläge und ähnliches. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang und 0,80 m breit sein. Särge, die diese Maße übersteigen, sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.“

- (2) Nach § 20 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen eine Erdbestattung ohne Sarg in einem Leichentuch zulässig (Bestattung im Leichentuch). Die Zustimmung ist im Regelfall zu erteilen, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen. § 30 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsverordnung bleibt unberührt. In Fall einer Bestattung im Leichentuch ist der oder die Verstorbene im Sarg zum Grab zu verbringen. Der Sarg darf erst am Grab geöffnet werden. Der oder die Verstorbene wird dann im Leichentuch ins Grab abgelassen. Der Bestatter hat die hierfür notwendigen eingewiesenen Sargträger zu stellen. Für die Beschaffenheit des Leichentuchs gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

- (3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 20 werden Absätze 3 und 4.

- (4) § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Erdbestattungen beträgt die Grabtiefe 1,30 m, bei doppeltiefer Öffnung 2,10 m. Eine Erdüberdeckung von 0,70 m muss gewährleistet sein.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.06.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach vom 12.06.2023**

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Schwabach:

### **§ 1**

- (1) § 3 Abs.1 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung und es wird Satz 5 eingefügt:

*Fortsetzung Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

„Die Geschäftsstelle hält insbesondere den Kontakt zu den dort Dozierenden und Teilnehmenden. Sie ist organisatorisch und inhaltlich für das Programm zuständig und überwacht seine Durchführung.“

- (2) § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung und es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Honorar- und Entgeltordnung. Für einzelne strategische oder konzeptionelle Fragen kann die Volkshochschule temporäre Arbeitsgruppen (Kompetenzgruppen) einrichten. Die Zusammensetzung der Gruppen kann aus Dozierenden, Teilnehmenden, Mitarbeitenden der Volkshochschule und externen Fachleuten bestehen. Die Einberufung und Beauftragung der Gruppen erfolgen durch die Leitung der Volkshochschule.“

- (3) In § 3 Abs. 4 Satz 3 der Satzung wird der Begriff „der/des Dozent/in“ durch den Begriff „des Dozierenden“ ersetzt.

- (4) § 3 Abs. 5 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- (5) In § 3 Abs.6 der Satzung wird der Begriff „vier Quartale“ durch den Begriff „zwei Halbjahre“ ersetzt.

- (6) § 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

- (7) § 5 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leitung der Volkshochschule lädt mindestens einmal jährlich die Dozierenden, die im laufenden Jahr aktiv unterrichten, zu einer Versammlung ein. Darüber hinaus werden bedarfsorientierte Konferenzen in den einzelnen Fachbereichen abgehalten, um die inhaltliche Qualität des Angebotes zu sichern und weiter zu entwickeln.“

- (8) § 6 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(5) Die Teilnehmenden werden einmal jährlich zu einem Teilnehmertag eingeladen, um Fragen, Wünsche und Anregungen gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden zu diskutieren.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 12.06.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister